



# Gönnerverein 12-Fuss

## Statuten

### Gönnerverein Curling Center St.Gallen

#### 1 Name, Sitz und Zweck

Die in diesen Statuten gewählte Ausdrucksform gilt auch für weibliche Personen.

Unter den Namen „Gönnerverein 12-Fuss“ besteht mit Sitz in St. Gallen ein körperschaftlich organisierter Verein.

Der Verein bezweckt vor allem die materielle und moralische Unterstützung des Curling Center St. Gallen. Insbesondere das Ressort Sport mit den Leistung-Teams, Leistungs-Spieler und des Nachwuchses. Im Weiteren pflegt er das Netzwerk untereinander.

Der Verein entscheidet autonom über die Verwendung der vorhandenen Mittel. Diese werden im weitesten Sinne zugunsten des Curling Center St. Gallen zur Verfügung gestellt.

#### 2 Mitgliedschaft

Sowohl natürliche, als auch juristische Personen können Mitglied im Verein werden.

Mit der Bezahlung des Gönnerbeitrages beginnt die Mitgliedschaft.

Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Statuten und anderweitigen Beschlüsse.

#### 3 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf die Höhe des einbezahlten Gönnerbeitrages eine Stimme. Juristische Personen können ihr Stimmrecht an eine Person delegieren.

Die Mitglieder verpflichten sich, den jeweils von der Vereinsversammlung festgelegten Mindest-Gönnerbeitrag zu bezahlen. Der Besuch der Vereinsversammlung ist für jedes Mitglied obligatorisch.

Die Firmenmitglieder sind berechtigt mit zwei Personen an den Anlässen teilzunehmen.

#### 4 Mitgliederbeitrag/Geschäftsjahr

Der Gönnerbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt und darf nicht weniger als Fr. 365.76 betragen (entspricht 12-Fuss à Fr. 30.48)

Der Gönnerbeitrag wird für das laufende Geschäftsjahr im Voraus erhoben.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni

#### 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

## 6 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

## 7 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Geschäfte sind unter anderem:

- a) Abnahme Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisoren;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten;
- d) Wahl der Revisoren;
- e) Wahl der Stimmezähler für die Vereinsversammlung;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- i) Genehmigung des Budgets
- j) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
- k) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt via E-Mail und muss spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag bei den Mitgliedern eintreffen.

## 8 Vorstand

Der Vorstand vertritt als ausführendes Organ den Verein nach Aussen und es obliegt ihm:

1. Alle zur Erreichung des Vereinszweck erforderlichen Massnahmen
2. Festsetzung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung
3. Rechnungsführung
4. Führen des Mitgliederverzeichnisses
5. Beschlussfassung über Ein- und Austritte
6. Beschlussfassung über die Verwendung der vorhandenen Mittel
7. Durchführung der gesellschaftlichen Anlässe

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern

- a) der Präsident
- b) der Kassier/Vizepräsident
- c) der Aktuar/Sekretär

Alle Vorstandsmitglieder zeichnen mit Einzelunterschrift rechtsverbindlich.

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden.

Es darf maximal ein Geschäftsleitungsmitglied des Curling Center St.Gallen im Vorstand des Vereins sein.

#### 9 Rechnungsrevisoren

Ein 1.Revisor und ein Stellvertreter als Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und die Geschäftsführung des Vereins und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung Bericht mit entsprechendem Antrag bezüglich Abnahme.

#### 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Es befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Gönnerbeiträge.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Verein Schaden zufügt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

#### 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist Sache der Vereinsversammlung. Mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das bei der Auflösung allenfalls vorhandene Vermögen geht in die Kasse des Curling Center St. Gallen.

#### 12 Schlussbestimmung

Für die Änderung der Statuten bedarf es die Stimmen von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.Juni 2019 beschlossen.

St. Gallen, 27.Juni 2019

Der Präsident:  
Beat Brunner

Der Kassier/Vizepräsident:  
Christoph Rusch

Der Aktuar/Sekretär  
Gallus Kappler